



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6650

A14

28. 03. 2022

Aktenzeichen
4201 - III. 9/Sdb. Staatsanwalt
vor Ort Duisburg
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Heidel
Telefon: 0211 8792-308

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 30. März 2022**

TOP „Staatsanwälte vor Ort in Duisburg“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. März 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Staatsanwälte vor Ort in Duisburg“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 2. März 2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

- 1. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen ist es gekommen? (Bitte nach Strafbefehl oder Urteil, Straftatbestand, Höhe der Haftstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Staatsbürgerschaft und Vornamen aufschlüsseln)**
- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren sind eingestellt worden? (Bitte nach Straftatbestand, Grund der Einstellung, Staatsbürgerschaft und Vornamen aufschlüsseln)**

Hierzu hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg - einem Bericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 15. März 2022 zufolge - berichtet:

„Mangels automatisierter Auswertemöglichkeit ist mir die Erhebung der genauen Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen nebst den diesen zugrunde liegenden Straftatbeständen und Höhen einzelner Freiheitsstrafen sowie der Nationalitäten und Vornamen der verurteilten Personen in der Kürze der Berichtsfrist nicht möglich.

Anhand einer Aktualisierung von in der Vergangenheit bereits manuell erhobenen Verfahrensdaten kann ich jedoch zusammenfassend mitteilen, dass in den mit Clankriminalität befassten Dezernaten meiner Behörde in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 10. März 2022 insgesamt 540 Ermittlungsverfahren gegen eine Gesamtanzahl von 792 Beschuldigten durch Anklageerhebung (davon 141 Strafbefehlsanträge) abgeschlossen und hierauf Freiheits- und Jugendstrafen in Höhe von insgesamt 147 Jahren und 2 Monaten, davon 112 Jahre unter Strafaussetzung zur Bewährung, verhängt worden sind.

Die Anzahl eingestellter Verfahren in den mit Clankriminalität befassten Dezernaten meiner Behörde, hinsichtlich derer ebenfalls eine automatisierte Auswertemöglichkeit nicht zur Verfügung steht, vermag ich in der Kürze der Berichtsfrist nicht von Hand zu erheben.“

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Identität von Zeugen zu schützen?

Bei Zeuginnen und Zeugen im Deliktsfeld der Clankriminalität kommen insbesondere folgende Maßnahmen zum Identitätsschutz in Betracht:

- Die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes (§ 68 Absatz 3, ggf. auch nach § 110b Absatz 3 Strafprozessordnung), ggf. zusammen mit weiteren Geheimhaltungsmaßnahmen nach § 68 Absatz 3 und 4 Strafprozessordnung (wie z. B. einer ausnahmsweise zulässigen Gesichtsverhüllung oder der Einrichtung einer Meldesperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz von Amts wegen durch die Staatsanwaltschaft),
- restriktive Angaben in der der/dem Angeschuldigten persönlich zu übersendenden Anklageschrift, insbesondere zu Zeugenanschriften (zu vgl. § 200 Absatz 1 Satz 3 und 4 Strafprozessordnung),
- die Entfernung der Angeklagten bei Vernehmung der Zeugin/des Zeugen (§ 247 Strafprozessordnung),
- der Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171b, 172 Nr. 1a Gerichtsverfassungsgesetz) und
- die Herbeiführung einer (im Einzelfall in der Hauptverhandlung ggf. nach § 255a Absatz 2 Strafprozessordnung vernehmungsersetzenden) audiovisuellen Vernehmung der Zeugen nach §§ 58a, 247a Absatz 1 Satz 4 Strafprozessordnung im Vor- oder Hauptverfahren und deren (spätere) Einführung in die Hauptverhandlung nach Maßgabe von § 255a Strafprozessordnung.

Darüber hinaus kommt, insbesondere im Bereich der Schwerekriminalität, der Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels und der Falschgeldkriminalität, auch eine Zusicherung der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung gegenüber Informantinnen und Informanten durch die Staatsanwaltschaft in Betracht, wenn diese bei Bekanntwerden ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wären, unzumutbare Nachteile zu erwarten hätten und die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Das Nähere regelt der Gemeinsame Runderlass über die Verfolgung von Straftaten – Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten – Gem.RdErl. d. JM (4110 - III A. 33) und d. IM (IV A 4 - 6450) vom 17. Februar 1986 in der Fassung des Gem. RdErl. vom 22. September 2011 (MBI. NW. S. 62).

Als flankierende Maßnahmen des Zeugenschutzes sind außerdem in Betracht zu ziehen:

- die frühzeitige Beiordnung eines Zeugen-/Verletztenbeistandes bzw. einer Nebenklagevertretung (§§ 68b, 406f, 397a, 406h Strafprozessordnung) und
- die konsequente Herbeiführung und Vollstreckung von Untersuchungshaft (§ 112 Absatz 2 Nr. 3 lit. b) und c) Strafprozessordnung) bei (versuchten) Verdunklungshandlungen sowie – in Fällen strafbarer Handlungen wie z. B. der Nötigung und Körperverletzung – deren umgehende und nachdrückliche strafrechtliche Verfolgung.

Die vorstehend aufgezeigten Maßnahmen werden durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte in dem im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Umfang angeordnet bzw. durchgeführt.

Außerhalb des Strafverfahrens eröffnet das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) im Verantwortungsbereich der Polizei weitergehende Maßnahmen, wie etwa die Schaffung einer vorübergehenden Tarnidentität. Der Schutzbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen von Zeuginnen und Zeugen.

Das Ministerium des Innern hat im Übrigen zur Beantwortung der Frage 3 das Folgende beigetragen:

„Das Ministerium des Innern kann in Einzelfällen zum Schutz der Identität von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, insbesondere von Informantinnen und Informanten sowie polizeilichen Vertrauenspersonen, in analoger Anwendung des § 96 Abs. 1 der Strafprozessordnung Auskunftersuchen des erkennenden Gerichts zur Identität des Zeugen oder der Zeugin durch Abgabe einer Sperrklärung ablehnen. Weiterhin besteht unter den Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) für die Vernehmung derjenigen Beamtinnen oder Beamten, die Kenntnis über die Identität des Zeugen oder der Zeugin haben, in der Hauptverhandlung die Möglichkeit zur Einschränkung der Aussagegenehmigung hinsichtlich der Beantwortung von Fragen zur Identität der Zeugin oder des Zeugen oder zu Umständen, die Rückschlüsse auf deren Identität zulassen.“

Darüber hinaus trifft die Polizei Nordrhein-Westfalen im Falle der Gefährdung von Zeuginnen und Zeugen Maßnahmen des Zeugenschutzes, des Operativen Opferschutzes sowie des Personen- und Objektschutzes. Mittels dieser Maßnahmen können betroffene Personen in herausragenden Gefährdungssachverhalten umfassend und nachhaltig geschützt werden.“

4. Inwieweit wird die Notwendigkeit gesehen, mehr Kriminalbeamte einzustellen?

Das Ministerium des Innern hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Wie schon zur Sitzung des Innenausschusses am 10. März 2022 zu gleichlautender Fragestellung berichtet (Vorlage 17/6528), hat die Landesregierung bereits zu Regierungsbeginn beschlossen, die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu erhöhen, damit die Polizei Nordrhein-Westfalen auch zukünftig den zu erwartenden Anforderungen gerecht wird. Hierzu wurden die Einstellungszahlen auf zunächst 2.300 Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter erhöht, wobei dieses Niveau bis zum Jahr 2022 gehalten werden sollte. Im Jahr 2019 wurden die Einstellungszahlen abermals auf dann 2.500 Einstellungsermächtigungen angehoben. In den Jahren 2020 und 2021 standen sogar jeweils 2.660 Einstellungsermächtigungen zur Verfügung. In diesem Jahr werden es 2.600 Einstellungsermächtigungen sein. Die erhöhten Einstellungszahlen der vergangenen Jahre führen, in Verbindung mit der Möglichkeit zur Lebensarbeitszeitverlängerung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, nach einer Phase der Konsolidierung nunmehr in den nächsten Jahren bis 2024 zu einem voraussichtlichen Aufwuchs des Personalkörpers der Polizei Nordrhein-Westfalen von vormals rund 40.000 auf dann über 41.000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte.

Darüber hinaus werden den Kreispolizeibehörden zur Entlastung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bis einschließlich dieses Jahres jährlich 500 - insgesamt also 2.500 Stellen - für Regierungsbeschäftigte bereitgestellt. Durch die damit einhergehende Entlastung von administrativen Aufgaben und allgemeinen Verwaltungstätigkeiten können sich die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Die Polizei Nordrhein-Westfalen erfährt also insgesamt eine deutliche personelle Stärkung.“

5. Gegen wie viele Straftäter ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind seit Beginn des Projektes bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage aufenthaltsbeendende Maßnahmen angeordnet worden? (Bitte nach Nationalität, Straftatbestand und Verfahrensstand aufschlüsseln)

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz hierzu unter dem 10. März 2022 wie folgt:

„Die Beantwortung der [...] aufgeworfenen Frage ist angesichts der Kürze der Berichtsfrist nicht möglich, da eine automatisierte Auswertung von Verfahrensdatensätzen im Hinblick auf die Nationalität der verurteilten Person nicht durch die Ortsbehörde veranlasst werden kann. Eine händische Auswertung der einschlägigen Verfahrenssätze vermag ich in der gesetzten Berichtsfrist nicht zu leisten.“

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Randbericht vom 11. März 2022 mitgeteilt, dass er gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin keine Bedenken habe.